



Arbeitsgemeinschaft

Erhaltung und Nutzung der Gutsanlagen in Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Sitz: Thünen-Museum-Tellow, 17168 Tellow / Mecklenburg, Tel.: (039976) 541-0, Fax: (039976) 541-16

Satzung

Arbeitsgemeinschaft Erhaltung und Nutzung der Gutsanlagen in Mecklenburg - Vorpommern e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen
Arbeitsgemeinschaft Erhaltung und Nutzung der Gutsanlagen
in Mecklenburg - Vorpommern e.V.
- 1.2. Der Sitz ist in Tellow.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck, Aufgabe, Gemeinützigkeit

- 2.1. Der Verein hat den Zweck,
 - Die Erhaltung und Nutzung der Schlösser, Guts- bzw. Herrenhäuser und ihrer Anlagen einschließlich des Umfeldes in Mecklenburg - Vorpommern zu fördern sowie deren kulturelle, politische und historische Bedeutung im Bewußtsein der Bürger lebendig zu machen.
- 2.2. Der Zweck soll vorzugsweise erreicht werden durch:
 1. Öffentlichkeitsarbeit
 - über die Bedeutung der Gutsanlagen als bewahrenswertes Kulturerbe und als prägendes Element des Landes
 - Förderung der Verständnisses und des Verantwortungsbewußtseins für den Erhalt der Gutsanlagen (z.B. Informationsveranstaltungen, Pressearbeit, Ausstellungen und Arbeit mit Jugendlichen)
 2. Einleitung und Unterstützung von Initiativen
 - zum Erhalt (Sicherung, Restaurierung) und zur angemessenen Nutzung der Gutsanlagen bzw. einzelner noch erhaltener Bauwerke, Parkanlagen u.a.
 - durch ermutigende Hilfestellung bei der Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben, die dem Vereinszweck dienen
 - durch Erfahrungsaustausch sowie sachkundige Beratung

3. Förderung der Zusammenarbeit
 - durch Bündelung der Kräfte (Einzelpersonen, Organisationen, Institutionen) im Sinne des Vereinszweckes
 - auf länderübergreifende Ebene
4. Förderung von wissenschaftlicher Forschung und Dokumentation
- 2.3. Zur Erfüllung spezifischer Aufgabenbereiche kann der Verein Arbeitsgruppen bilden.
- 2.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- 2.6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 3.2. Der Antrag auf Beitritt zum Verein ist schriftlich an den Vorstand des Vereins an dessen Sitz zu richten.
- 3.3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller die Möglichkeit zu geben, vor der nächsten Mitgliederversammlung den Antrag neu zu stellen.
- 3.4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Den Mitgliedern steht der Verein zu allen Angelegenheiten zur Verfügung, die sich aus dem Vereinszweck ergeben.
- 4.2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den Vereinszweck zu fördern,

b) die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

4.3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod,
- Austritt,
- Ausschluß,
- Liquidation oder Auflösung.

5.2. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.

5.3. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses schwerwiegend gegen die Ziele des Vereins und / oder die Satzung verstoßen hat.

5.4. Der Vorstand gibt einem Mitglied Gelegenheit, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang eines Schreibens über die Einleitung des Ausschlußverfahrens zu dem beabsichtigten Ausschluß Stellung zu nehmen.

§ 6

Organe des Vereins

6.1. Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

7.1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn eine Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Einladung wird schriftlich versandt (mindestens einen Monat vorher - Datum des Poststempels). Dabei muß die Tagesordnung mitgeteilt werden.

7.2. Weitere Anträge können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- 7.3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 7.4. Jedes volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.
- 7.5. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit § 10 bleibt hiervon unberührt.
- 7.6. Die Mitgliederversammlung
- nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,
 - wählt den Vorstand,
 - beschließt über die Entlastung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
 - berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvorschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr,
 - bestimmt die Kassenprüfer,
 - setzt die Höhe von Beiträgen fest,
 - beschließt über Satzungsänderungen,
 - beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung,
 - beschließt die Auflösung des Vereins,
 - ernennt Ehrenmitglieder,
 - beschließt über den Ausschluß von Mitgliedern.
- 7.7. Falls erforderlich, können Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muß für die Abstimmung eine Frist setzen.
- 7.8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

§ 8

Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Diese sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes.

Wiederwahl ist zulässig.

- 8.3. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder anstelle des ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- 8.4. Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.
- 8.5. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einsetzen, dieser ist von der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 9

Beirat

- 9.1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen.
- 9.2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und in seiner Arbeit zu unterstützen.

§ 10

Auflösung des Vereins

- 10.1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- Die Ladung zu einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung muß den Mitgliedern schriftlich 4 Wochen vorher zugehen.
- 10.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Tellow, 18.01.1997

Dr. Peter Marti
Vorsitzender